

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/3095 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Jörg Hillmer und Kai Seefried (CDU), eingegangen am 03.03.2015

Unterrichts- und Lehrerversorgung an Förderschulen

Laut Statistik des Kultusministeriums lag die Unterrichtsversorgung an Förderschulen im September 2014 bei durchschnittlich rechnerisch 95,5 %. In einigen Landkreisen betrug der Wert unter 85 %.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Lehrkräfte, die nicht über das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen, werden in den niedersächsischen Förderschulen eingesetzt?
2. Wie viele davon werden im Rahmen der schulischen Inklusion in allgemeinen Schulen eingesetzt?
3. Wie lange soll dieser Zustand mit Blick auf die Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf anhalten?
4. Inwiefern hat das Kultusministerium seit Beginn der Einführung der inklusiven Schule 2013 Veränderungen bei der Berechnung der Unterrichtsversorgung vorgenommen, insbesondere bei der Zuordnung der Lehrkräfte und ihrer Lehrerstunden zu allgemeinen Schulen oder Förderschulen?
5. Zu welchen Zeitpunkten sind diese Veränderungen vorgenommen worden, und welche Folgen ergeben sich durch jede einzelne der Veränderungen für die Unterrichtsversorgung
 - a) der Förderschulen,
 - b) der allgemeinen Schulen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.03.2015)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-0 420/5-3095 -

Hannover, den 12.05.2015

Wie bereits in der Antwort auf eine Mündliche Anfrage (Drs. 17/2800) dargestellt, besteht laut Erhebung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 22.09.2014 ein deutlicher Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik bzw. an Lehrkräften mit der erworbenen Zusatzqualifikation Sonderpädagogik. Wie hinlänglich bekannt ist, handelt sich hierbei um einen bundesweiten Bedarf.

Im Rahmen einer verantwortungsvollen Personalplanung ist es Aufgabe der Niedersächsischen Landesschulbehörde die vorhandenen sonderpädagogischen Lehrkräfte nach einheitlichen Maßstäben auf die Schulen zu verteilen, die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf beschulen. Entsprechend des Gleichbehandlungsgrundsatzes gilt dies gleichsam für Förderschulen sowie für allgemeine Schulen in den inklusiven und integrativen Schuljahrgängen.

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen zum 31.08.2015 wurden der Niedersächsischen Landesschulbehörde in der ersten Ausschreibungsrunde insgesamt 160 Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik für die Verteilung auf die Schulen zugewiesen. Um möglichst viele geeignete Bewerberinnen und Bewerber einstellen zu können, ist die Stellenzahl annähernd so hoch wie die der registrierten Bewerberinnen und Bewerber mit entsprechender Lehrbefähigung im Bewerbungsportal EIS-Online. Nach Abschluss der ersten Auswahlrunde steht eine umfangreiche Stellenreserve zur Verfügung, die einer bedarfsgerechten Nachsteuerung dient. Somit besteht auch nach der ersten Ausschreibungsrunde die Möglichkeit, weitere Einstellungen u. a. an Förderschulen zu realisieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Laut Erhebung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 22.09.2014 sind insgesamt 628 Lehrkräfte ohne das Lehramt für Sonderpädagogik an öffentlichen Förderschulen in deren Förderschulklassen mit einem Unterrichtseinsatz eingesetzt.

Zu 2:

Von den o. g. 628 Lehrkräften haben zum Stichtag 22.09.2014 insgesamt 181 Lehrkräfte auch einen Unterrichtseinsatz in einer Nicht-Förderschulschulgliederung an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

Inwieweit diese Lehrkräfte im Rahmen der schulischen Inklusion eingesetzt sind, kann nicht näher spezifiziert werden, da der tatsächliche Unterrichtseinsatz von Lehrkräften und damit z. B. auch der konkrete Unterrichtseinsatz von Förderschullehrkräften an allgemeinen Schulen im Rahmen der statistischen Erhebung zur Unterrichtsversorgung nicht erfasst wird.

Ob eine Lehrkraft beispielsweise in Mathematik, Kunst oder der sonderpädagogischen Grundversorgung eingesetzt wird, liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Schule. Um hier genauere Erkenntnisse zu gewinnen, müsste eine aufwendige Befragung von rund 2 800 Schulen erfolgen.

Zu 3:

Es wurden seitens der Landesregierung Ergänzungs- und Weiterbildungsqualifizierungen eingeführt, die zu einer besseren Versorgung des Landes mit Förderschullehrkräften führen. Seit dem 01.02.2013 wird eine berufsbegleitende Qualifizierung für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen, angeboten. Mit dieser berufsbegleitenden Qualifizierung können interessierte Lehrkräfte Kompetenzen in der sonderpädagogischen Förderung erwerben. Die berufsbegleitende Qualifizierung gliedert sich in zwei Teilleistungen, die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen, und umfasst insgesamt drei Schuljahre. Insgesamt können 80 Lehrkräfte pro Kohorte teilnehmen. Zunächst sind fünf Durchgänge geplant.

Eine zusätzliche Weiterbildungsmöglichkeit stellt das berufsbegleitende universitäre Ergänzungsstudium „Sonderpädagogik: Pädagogik und Didaktik bei Beeinträchtigung im Lernen und in der emotionalen und sozialen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Settings“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg dar. Insgesamt stehen zum Wintersemester 2014/2015 und 2015/2016 je 20 Studienplätze zur Verfügung. Mit der Universität Hannover wird derzeit über ein vergleichbares Angebot verhandelt.

Die Landesregierung plant darüber hinaus eine Verdoppelung der Studienplatzkapazitäten für das Lehramt für Sonderpädagogik.

Zu 4 und 5:

Die Berechnung der Lehrer-Soll-Stunden im Zusammenhang mit Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an allgemeinbildenden Schulen (ohne Förderschulen) ergeben sich aus den Regelungen des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 07.07.2011, SVBl. S. 268, zul. geändert durch RdErl. v. 05.05.2014, SVBl. S. 270).

Die Veränderungen der Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Lehrer-Soll-Stunden seit Beginn der Einführung der inklusiven Schule werden im Folgenden dargestellt:

- Die sonderpädagogische Grundversorgung wurde zum 01.08.2013 im Zuge der Einführung der inklusiven Schule zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 in den 1. und 5. Schuljahrgängen aufsteigend eingeführt. Demnach erhalten im aktuellen Schuljahr 2014/2015 alle Soll-Klassen des 1. und 2. Schuljahrgangs an Grundschulen und im Primarbereich der IGS zwei Lehrer-Soll-Stunden Zusatzbedarf als sonderpädagogische Grundversorgung (Inklusion). Schulen, die zuvor in den sogenannten RIK (Regionale Integrationskonzepte) gearbeitet haben, erhalten zwei Lehrer-Soll-Stunden Zusatzbedarf je Soll-Klasse als sonderpädagogische Grundversorgung für die Schuljahrgänge 1 bis 4.
- Die Doppelzählung wurde ebenfalls zum 01.08.2013 im Rahmen der Inklusion eingeführt. Doppelzählung bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bei der Berechnung der Klassenbildung an allgemeinen Schulen (außer Förderschulen) zweifach bzw. doppelt gezählt werden. Diese Maßnahme soll den Schulen eine Verbesserung der Unterrichtssituation bezüglich der Klassengröße in den inklusiven Schuljahrgängen ermöglichen. Auch die Doppelzählung findet seit dem Schuljahr 2013/2014 aufsteigend in den Schuljahrgängen 1 und 5 statt.
- Die Berechnung des Ganztagsbetriebes wurde zum 01.08.2014 verändert. Neu ist, dass nunmehr bei allen Ganztagschulen eine teilnehmerbezogene Berechnung durchgeführt wird, so dass die Schulen eine Zuweisung an Zusatzbedarfen entsprechend der Größe der Teilnehmerzahl erhalten. Gleichzeitig wurde durch Einführung einer Bestandschutzregelung sichergestellt, dass die Schulen aufgrund der Neuregelung nicht schlechter gestellt werden als unter den vorherigen Bedingungen.

Folgen für die landesweite durchschnittliche Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen sind nicht erkennbar, da die Unterrichtsversorgung in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 deutlich über 100 % lag. Bei einer 100-prozentigen Unterrichtsversorgung werden alle Soll-Bedarfe (Pflichtstunden, Zusatzbedarfe und gegebenenfalls Stundenpool) mit Lehrer-Ist-Stunden abgedeckt. Da der Wert in beiden Schuljahren über 100 % lag, gab es weitere Spielräume.

Bei den Förderschulen beträgt der durchschnittliche Wert der Unterrichtsversorgung 95,5 %. Hier haben allerdings einige Schulen die vonseiten der Landesregierung implementierten flexiblen Möglichkeiten z. B. in der Klassenbildung, die der eigenverantwortlichen Schule obliegt, genutzt, um möglichst alle Pflichtstunden abzudecken.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat den Auftrag erhalten, bei der Verteilung von Einstellungsmöglichkeiten und beim Ausgleich der Unterrichtsversorgung zwischen den Schulformen - wie bereits in der Vergangenheit - eine möglichst gleichmäßige Unterrichtsversorgung zwischen den weiterführenden Schulen herzustellen. Um auch die Bedarfe der Förderschulen abzudecken, ist durch das Kultusministerium die Möglichkeit der Abordnungen an andere Schulformen - auch innerhalb der Probezeit - geschaffen worden. Laut dem Erlass „Einstellung von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen zum 31.08.2015 und Unterrichtsversorgung zum Beginn des Schuljahres 2015/2016“ (RdErl. d. MK v. 24.03.2015) können Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, im Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit unterhältig an eine andere Schulform teilabgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind.

In Vertretung des Staatssekretärs

Michael Markmann